

113

Landgericht Trier

29. AUG. 2007

.....BandHeftAnl.Abschr.

Hauprich, Dieter (LG Trier)

Von: RAIHMCD@aol.com
Gesendet: Montag, 20. August 2007 05:11
An: Trier, Landgericht (LG Trier)
Betreff: Nachlasssache Michel Hubo - 4 T 13/07

**Betreff: Nachlasssache Michel Hubo – 4 T 13/07
Beschwerde gegen den richterlicher Beschluss vom 29. Juni 2007**

Sehr geehrte(r) Richter(in),

Hiermit moechte ich Sie davon in Kenntnis setzen, dass die beantragte Akteneinsicht in der Nachlasssache Michel Hubo – 4T 13/07 nicht via das Buero von Rechtsanwaeltin Fuchs erwuenscht wird.

Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, werde ich nicht mehr von RA Fuchs vertreten. Es besteht leider kein Vertrauensverhaeltnis mehr.

te um baldige Mitteilung, was in der Nachlasssache vor sich geht, damit ich die Entscheidung treffen kann, einen Rechtsanwalt in Washington, D.C. - mit Zulassung in Deutschland – zu beauftragen, meine Interessen zu vertreten.

Besten Dank im Voraus!

Mit freundlichen Gruessen,
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA
Tel: 301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

Get a sneak peek of the all-new AOL.com.

114

Aktenzeichen:
4 T 13/07



Landgericht Trier

Beschluss

In dem Nachlassverfahren

betreffend den Nachlass der

Susanne Rosa Hubo geb. Weber, geb. am 30. September 1926, verstorben am 16. August 2006

und des Michel Hubo, geb. am 31. Januar 1921, verstorben am 24. Oktober 2006,

beide zuletzt in Bitburg wohnhaft gewesen

an dem beteiligt sind:

1. Franz-Josef Hubo, geboren am 28.09.1951, Asternweg 4, 54550 Daun-Rengen
2. Inge H. Mc Dermaid, geb. Hubo, geboren am 08.05.1954, Mount Airy, MD 21771, USA-4000 Wedge Ct.

Beschwerdeführerin zu 1.

Prozessbevollmächtigte der Beschwerdeführerin zu 1.:
Rechtsanwälte Fuchs und Wolters, Kölner Str. 2, 54634 Bitburg,

3. Angelika Hubo, geboren am 27.05.1964, Wiesenstr. 24, 54634 Bitburg-Mötsch
4. Jamie Stone, PO Box 1830, Agoura Hills, CA 91376, USA,

Beschwerdeführerin zu 2.

115

Der Rechtsstreit wird dem Oberlandesgericht Zweibrücken zur Entscheidung über die weitere Beschwerde der Beschwerdeführerin zu 1) vorgelegt.

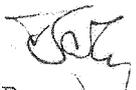
G r ü n d e :

Die 4. Kammer des Landgerichts Trier wertet das Schreiben der Beschwerdeführerin zu 1.) vom 17.07.2007, das als "Antrag auf Überprüfung des richterlichen Beschlusses vom 29.06.2007" überschrieben ist, als weitere Beschwerde im Sinne des § 29 FGG. Die Beschwerdeführerin zu 1.) rügt darin neben der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör auch die Verletzung materiellen Rechts. Der Antrag war somit nicht als Gehörsrüge im Sinne des § 29 a FGG, sondern als weitere Beschwerde im Sinne des § 29 FGG zu werten.

Trier, den 03. September 2007
Landgericht - 4. Zivilkammer -


(Dr. Fischer)


(Schäfer)


(Dr. Barley)

07000013.026/MJLD/4T.00

116

Aktenzeichen: 4 T 13/07

V e r f ü g u n g :

1. ✓

Beschluss der Kammer vom 03.09.2007 an Beteiligte zu 1. - 4. so-
wie die RAe. Fuchs und Wolters.

2.

U. m. A.

n) ab
12. Sep. 2007
(5x)

dem Oberlandesgericht

Zweibrücken

übersandt zur Entscheidung über die weitere Beschwerde der Be-
teiligten zu 2. (Beschwerdeführerin zu 1).

Trier, den 07.09.2007

Landgericht - 4. Zivilkammer

(Dr. Fischer)

- Der Vorsitzende -

07000013.028/MJLD/4T.00/lzp0303

117

Landgericht Trier

Landgericht · Postfach 2580 · 54215 Trier



Justizstrasse 2,4,6
54290 Trier

Ihr Schreiben vom	Unser Aktenzeichen	Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)	Datum
Ihr Zeichen	(Bitte stets angeben!)	0651-466-1124	07.09.2007
	4 T 13/07	0651-466-1906	
		Jutta Hornen	

Sehr geehrte Frau Mc Dermaid,

Nachlassbeschwerden

Mc Dermaid, Inge H.
RA Fuchs u. Kollegen
Hubo, Michel
Hubo, Susanne Rosa

wird die anliegende Beschlusausfertigung vom 07.09.2007 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Justizobersekretärin

AVR 1K
Aktenausfertigung der Dokumente:

029/AVR1K Frau Inge H. Mc Dermaid, Mount Airy, MD 21771,
USA-4000 Wedge Ct.

029/AVR1K Rechtsanwälte Fuchs u. Kollegen, Kölner Str. 2,
54634 Bitburg

118

- 029/AVR1K Herrn Franz-Josef Hubo, Asternweg 4, 54550 Daun-
Rengen

- 029/AVR1K Frau Angelika Hubo, Wiesenstr. 24, 54634 Bitburg-
Mötsch

- 029/AVR1K Frau Jamie Stone, PO Box 1830, Agoura Hills, CA
91376 USA

119

Landgericht Trier

Landgericht · Postfach 2580 · 54215 Trier



Pfälzisches Oberlandesgericht
Zweibrücken
Schloßplatz 7
66482 Zweibrücken

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken	
14. Sep. 2007	
Beilagen	Abdrucke
geheftet	Beiakten
PKH	da Akten

Justizstrasse 2,4,6
54290 Trier

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)
4 T 13/07

Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)
0651-466-1124
0651-466-1906
Jutta Hornen

Datum
07.09.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nachlassbeschwerden

Mc Dermaid, Inge H.
RA Fuchs u. Kollegen
Hubo, Michel
Hubo, Susanne Rosa

wird die anliegende Gerichtakte 4 T 13/07 (Beschwerdeakte des Amtsgerichts Bitburg - Az.: 7 VI 416/06 - nebst Beiakten - 7 VI 371/06 - und 7 IV 372/06 - (beide AG Bitburg) übersandt zur Entscheidung über die weitere Beschwerde der Beteiligten zu 2. (Beschwerdeführerin zu 1).

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Justizobersekretärin

120

JW 198107

Verfügung:

1. Berichtererstatter/in: Herr ROLG Petry
Einzelrichter/in: Frau RinOLG Simon-Bach
Herr ROLG Jenet
Frau RinOLG Stutz

2. Herrn/Frau Berichterstatter/in / Einzelrichter/in vorlegen.

Zweibrücken, den 14. 9. 07
Pfälzisches Oberlandesgericht
- 3. Zivilsenat -
Der Vorsitzende
Für Vert.:

Präsident des Oberlandesgerichts
ROLG

77. 9. 07114 V

1. Schreiben von Frau Judge H. Mc Demond

- per E-mail - < 82 >

Betre: Nachlasssachen Michel Hubo - 4T-13/07-26 Tine -

Sehr geehrte Frau Mc Demond,
in der o.g. Angelegenheit hat das LG Tine Ihre Eingabe vom 17. Juli 2007
als weitere Bewandlung (§ 27 FGG) gegen den Bescheid vom 29. Juni 2007
gewertet und die Sache obzuehen dem Pfälzischen Oberlandesgericht zuweisen als
zuständiges Rechtsmittelgericht wogegen. Dass Sie zu der Zeit "Bewandlung" gegen
den Bescheid vom 29. Juni 2007 eingeleitet haben, lässt sich aus Ihrem E-mail
Schreiben vom 20. August 2007 entnehmen.
Erfolgt die Einlegung eines weiteren Beschlusses durch Einreichung eines Beschlusses
schiff, so muss diese mit dem Gesetz (§ 29 Abs. 1 Satz 2 FGG) von einem
Rechtsanwalt autorisiert sein. Dessen Erfordernis wird die von Ihnen
übermittelte Anwaltschaft nicht erfüllt. Das - im Übrigen nicht an eine Frist
gebundene - Rechtsmittel müsste daher, so es nicht mitgeteilt oder formlos
mischwillig wird, von dem Senat als unzulässig verworfen werden.
Im Hinblick auf den vorstehenden Hinweis wird der Senat mit einer
Entscheidung bis zum 01. Oktober 2007 zuwarten.

Mit freundlichen Grüßen,

2. N.V. : 02.10.07 o. E.

Frankfurt, den 17. September 2007

P. Roll - 3. Vorsitz

Der Vorsitzende

i. V.

(Roll.) 1

RA

Guth, Tanja (PfOLG Zweibrücken)

Von: Administrator (Ministerium der Justiz)
Gesendet: Montag, 17. September 2007 10:09
An: Guth, Tanja (PfOLG Zweibrücken)
Betreff: Benachrichtigung über Zustellstatus (Relay)
Anlagen: ATT559124.txt; Nachlasssache Michel Hubo



ATT559124.txt
(403 B)



Nachlasssache
Michel Hubo

Dies ist eine automatisch erstellte Benachrichtigung über den Zustellstatus.

Ihre Nachricht wurde den folgenden Empfängern erfolgreich weitergeleitet, aber möglicherweise werden die gewünschten Benachrichtigungen über den Zustellstatus vom Ziel nicht erstellt.

RAIHMCD@AOL.COM

Guth, Tanja (PfOLG Zweibrücken)

Von: raihmcd@aol.com
Gesendet: Donnerstag, 20. September 2007 22:33
An: Guth, Tanja (PfOLG Zweibrücken)
Betreff: Re: Nachlasssache Michel Hubo - 4 T 13/07 LG Trier (3 W 198/07)

Sehr geehrte Frau Guth,

Danke fuer Ihre Nachricht (Aktenzeichen 3 W 198/07).

Das Landgericht Trier hat mich nicht darueber informiert, dass meine Beschwerde in der Nachlasssache Michel Hubo - 4 T 13/07 LG Trier - dem Oberlandesgericht Zweibruecken vorgelegt wurde.

Um die Frist bis zum 1. Oktober 2007 einzuhalten, sehe ich mich nun gezwungen, einen Rechtsanwalt in der Naehe von Zweibruecken zu finden, der mich in der Angelegenheit vertreten kann.

Mit freundlichen Gruessen,
Inge H. McDermaid

2000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Tel: 301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

-----Original Message-----

From: Guth, Tanja (PfOLG Zweibrücken) <Tanja.Guth@zw.jm.rlp.de>
To: RAIHMCD@AOL.COM
Sent: Mon, 17 Sep 2007 4:09 am
Subject: Nachlasssache Michel Hubo

<<3W198.07.doc>>
Tanja Guth
3. Zivilsenat
Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken Schlossplatz 7
66482 Zweibrücken
T. 06332/805-344
Fax. 06332/805-312
E-Mail: Tanja.Guth@zw.jm.rlp.de

Email and AIM finally together. You've gotta check out free AOL Mail
<<http://o.aolcdn.com/cdn.webmail.aol.com/mailtour/aol/en-us/index.htm?ncid=AOLAOF00020000000970>> !

Guth, Tanja (PfOLG Zweibrücken)

Von: raihmc@aol.com
Gesendet: Freitag, 21. September 2007 17:27
An: Guth, Tanja (PfOLG Zweibrücken)
Betreff: Nachlasssache Michel Hubo - 4 T 13/07 LG Trier (3 W 198/07)

Sehr geehrte Frau Guth,

Hiermit moechte ich Ihnen kurz mitteilen, dass ich ab sofort von der Kanzlei Dr. Kleberger Seliger & Stichler vertreten werde.

Bitte gewaehren Sie uneingeschraenkte Einsicht in die Akte 4 T 13/07 LG Trier (Aktenzeichen 3 W 198/07).

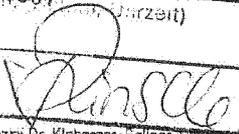
Mit freundlichen Gruessen,
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

1: 301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

Email and AIM finally together. You've gotta check out free AOL Mail
<<http://o.aolcdn.com/cdn.webmail.aol.com/mailtour/aol/en-us/index.htm?ncid=ACLAOF00020000000970>> !

124

Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken	
Empfangen am (Datum, Uhrzeit)	
24. Sep. 2007	
Unterschrift	
	

KSR

DR. KLEBERGER · SELIGER · STICHLER RECHTSANWÄLTE

Anwaltskanzlei Dr. Kleberger · Seliger · Stichler, Postfach 210294, 66475 Zweibrücken

Vorab per Fax: 805-454
Pfälzisches Oberlandesgericht

Schlossplatz 7

66482 Zweibrücken

Dr. jur. Franz F. Kleberger
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Falk Seliger
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht

Claus-Jürgen Stichler
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Hallplatz 5 · 66482 Zweibrücken

Tel.: 0 63 32 / 8 00 50

Fax: 0 63 32 / 1 72 56

kanzlei@kleberger.de

www.kleberger.de

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

07/0943/20/2

McDermaid, Inge

24.09.2007 / ssh

Az: 3 W 198/07

In der Nachlassangelegenheit

Michael Hubo – 4 T 13/07 LG Trier -

zeigen wir ausweislich in Kopie beigefügter Vollmacht an, dass uns Frau Inge H. McDermaid, 4000 Wedge Court, Mount Airy, MD 21771 USA mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hat.

Damit wir uns einen Überblick über die Sach- und Rechtslage verschaffen können, bitten wir um Einsicht in die Gerichtsakte. Umgehende Rückgabe wird zugesichert.


(Seliger)

Rechtsanwalt

126



DR. KLEBERGER · SELIGER · STICHLER | RECHTSANWÄLTE

Anwaltskanzlei Dr. Kleberger · Seliger · Stichler, Postfach 210264, 66475 Zweibrücken

vorab per Fax: 805-454
Pfälzisches Oberlandesgericht

Schlossplatz 7

66482 Zweibrücken



Dr. jur. Franz F. Kleberger
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Falk Seliger
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht

Claus-Jürgen Stichler
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Haliplatz 5 · 66482 Zweibrücken
Tel.: 0 63 32 / 8 00 50
Fax: 0 63 32 / 172 56
kanzlei@kleberger.de
www.kleberger.de

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

07/0943/20/2
McDermaid, Inge
24.09.2007 / ssh

Az: 3 W 198/07

In der Nachlassangelegenheit

Michael Hubo – 4 T 13/07 LG Trier -

zeigen wir ausweislich in Kopie beigefügter Vollmacht an, dass uns Frau Inge H. McDermaid, 4000 Wedge Court, Mount Airy, MD 21771 USA mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hat.

Damit wir uns einen Überblick über die Sach- und Rechtslage verschaffen können, bitten wir um Einsicht in die Gerichtsakte. Umgehende Rückgabe wird zugesichert.

(Seliger)
Rechtsanwalt

Zahlungsanzeige

2/1/G

EL-NR.: 8239

über die Einzahlung von Gerichtskosten, Geldstrafen und Geldbußen usw.

Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen bzw. Einzahlers und der Sache (Aktenzeichen)	Gerichtskosten Titel: 11101 EUR	Strafen und Bußen Titel: 11201 EUR	Vorschüsse und sonstige Einzahlungen EUR	Hinweis auf die Buchungsnummer der Landesjustizkasse (nur bei zum Soll gestellten Forderungen)
Kanzleikonto RÄe 3 W 198/07	12,00			

Ort, Datum

Zweibrücken, 01.10.2007

Gerichtszahlstelle

(Unterschrift)

Zahlungsanzeige ist gerichtet an:

- Amtsgericht
- Landgericht
- Staatsanwaltschaft

-hier- in:

- Landesjustizkasse
in Mainz

Oberlandesgericht
Zweibrücken
- Geschäftsstelle -

02. OKT. 2007

Beilagen Abdrucke Bd. Akten

128



DR. KLEBERGER · SELIGER · STICHLER RECHTSANWÄLTE

Anwaltskanzlei Dr. Kleberger-Seligler-Stichler, Postfach 210264, 66475 Zweibrücken

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken
Schlossplatz 7

66482 Zweibrücken

Pfälzisches
Oberlandesgericht
Zweibrücken
27. Sep. 2007
Beilagen Abdrucke Bd. Akten
geheftet Beiakten PKH

Dr. jur. Franz F. Kleberger
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Falk Seliger
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht

Claus-Jürgen Stichler
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Hallplatz 5 · 66482 Zweibrücken
Tel.: 0 63 32 / 8 00 50
Fax: 0 63 32 / 1 72 56
kanzlei@kleberger.de
www.kleberger.de

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben
07/0943/20/2
McDermaid, Inge
27.09.2007 / ssh

Az: 3 W 198/07

In der Nachlassangelegenheit

Michael Hubo – 4 T 13/07 LG Trier –

bedanken wir uns für die gewährte Akteneinsicht.

Der Unterzeichner bittet um Fristverlängerung für eine Stellungnahme bis zum 26. Oktober 2007.

Die Korrespondenz muss mit der in den USA wohnenden Partei geführt werden.


(Seliger)
Rechtsanwalt

130

KSR

DR. KLEBERGER SELIGER STICHLER
Präsident des Pfälzischen
Oberlandesgerichts Zweibrücken

RECHTSANWÄLTE

- Übermittlungsstelle -

Empfangen am (Datum, Uhrzeit)

29.10.07.

Ausgehändigt am (Datum, Uhrzeit)

Unterschrift



Anwaltskanzlei Dr. Kleberger, Seliger, Stichler, Postfach 210284, 66475 Zweibrücken

Vorab per Fax: 8 05-3 12
Pfälzisches Oberlandesgericht
Schlossplatz 7

66482 Zweibrücken

Dr. jur. Franz F. Kleberger
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für VerkehrsrechtFalk Seliger
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für ErbrechtClaus-Jürgen Stichler
Fachanwalt für ArbeitsrechtHauptplatz 5 · 66482 Zweibrücken
Tel.: 0 63 32 / 8 00 50
Fax: 0 63 32 / 1 72 56
kanzlei@kleberger.de
www.kleberger.de

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

07/0943/20/2

McDermaid, Inge

29.10.2007 / sst

Az.: 3 W 198/07

In der Nachlaßangelegenheit

Michael Hubo - 4 T 13/07 LG Trier -

wurde aus Sicht der Beschwerdeführerin alles notwendige veranlaßt, um den tatsächlichen letzten Willen ihres Vaters zu gestalten. Am 19.09.06 wurde vor dem Amtsgericht Bitburg, Az. 7 IV 344/06 das gemeinschaftliche Testament der Eltern der Beschwerdeführerin vom 17.09.88 eröffnet, wonach der Vater der Beschwerdeführerin seine Ehefrau allein beerbt hat.

Am 02.10.06 errichtete der Vater der Beschwerdeführerin ein notarielles Testament. Vor Errichtung des notariellen Testamentes wurde dem amtierenden Notar das Testament vom 17.09.88 vorgelegt. Sodann erfolgte die Beurkundung des Testamentes des Vaters der Beschwerdeführerin zu Urkundenrolle-Nr. 1506/2006 vom 02.10.06. Der Erblasser, d. h. der am 24.10.06 verstorbene Vater der Beschwerdeführerin ging davon aus, daß er wirksam dieses notarielle Testament errichten konnte, zumal der beurkundende Notar erklärt haben soll „es sei alles in Ordnung“. Hätte der Notar den Erblasser darauf hingewiesen, daß er die Erbschaft hätte ausschlagen müssen, um die „Bindungswirkung“ zu beseitigen, so hätte der Erblasser dies getan, insbesondere im Hinblick darauf, daß er Alleineigentümer des Hausgrundstücks und des weiteren Vermögens war.

131

Seite 2

Im Vertrauen auf die Wirksamkeit des notariellen Testamentes, d. h. seines letzten Willens, wurde die Beurkundung durchgeführt. Der Erblasser war der Auffassung, nunmehr frei über sein Vermögen verfügen und ein wirksames Testament errichten zu können.

Das gemeinschaftliche Testament der verstorbenen Eheleute Hubo wurde am 19.09.06 eröffnet, so daß die Ausschlagungsfrist am 31.10.06 endete.

Am 24.10.06, d. h. vor Ablauf der Ausschlagungsfrist, verstarb Herr Michael Hubo, der Vater der Beschwerdeführerin. In der Annahme der Wirksamkeit des notariellen Testamentes des Erblassers verstrich die restlich verbliebene Zeit bis zum Ablauf der Erbausschlagung.

Die Beschwerdeführerin hat umfangreich zu dem Ablauf vorgetragen und, daß ihrer Ansicht nach der letzte Wille ihres Vaters respektiert und umgesetzt werden sollte. Aus ihrer Sicht sind evtl. bestehende formelle Mängel nicht so gravierend, als daß nicht der letzte Wille ihres Vaters Wirksamkeit entfalten sollte.

Daher hat die Beschwerdeführerin den chronologischen Ablauf umfassend geschildert und belegt.

Der Beschwerde ist mithin stattzugeben.



(Seliger)

Rechtsanwalt

KSR

132

DR. KLEBERGER · SELIGER · STICHLER

RECHTSANWÄLTE

Anwaltskanzlei Dr. Kleberger · Seliger · Stichter Postfach 210264, 66475 Zweibrücken

Vorab per Fax: 8 05-3 12
Pfälzisches Oberlandesgericht
Schlossplatz 7

66482 Zweibrücken



Dr. jur. Franz F. Kleberger
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Falk Seliger
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht

Claus-Jürgen Stichter
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Hallplatz 5 · 66482 Zweibrücken
Tel.: 0 63 32 / 8 00 50
Fax: 0 63 32 / 1 72 56
kanzlei@kleberger.de
www.kleberger.de

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

07/0943/20/2
McDermaid, Inge
29.10.2007 / sst

Az.: 3 W 198/07

In der Nachlaßangelegenheit

Michael Hubo - 4 T 13/07 LG Trier -

wurde aus Sicht der Beschwerdeführerin alles notwendige veranlaßt, um den tatsächlichen letzten Willen ihres Vaters zu gestalten. Am 19.09.06 wurde vor dem Amtsgericht Bitburg, Az. 7 IV 344/06 das gemeinschaftliche Testament der Eltern der Beschwerdeführerin vom 17.09.88 eröffnet, wonach der Vater der Beschwerdeführerin seine Ehefrau allein beerbt hat.

Am 02.10.06 errichtete der Vater der Beschwerdeführerin ein notarielles Testament. Vor Errichtung des notariellen Testamentes wurde dem amtierenden Notar das Testament vom 17.09.88 vorgelegt. Sodann erfolgte die Beurkundung des Testamentes des Vaters der Beschwerdeführerin zu Urkundenrolle-Nr. 1506/2006 vom 02.10.06. Der Erblasser, d. h. der am 24.10.06 verstorbene Vater der Beschwerdeführerin ging davon aus, daß er wirksam dieses notarielle Testament errichten konnte, zumal der beurkundende Notar erklärt haben soll „es sei alles in Ordnung“. Hätte der Notar den Erblasser darauf hingewiesen, daß er die Erbschaft hätte ausschlagen müssen, um die „Bindungswirkung“ zu beseitigen, so hätte der Erblasser dies getan, insbesondere im Hinblick darauf, daß er Alleineigentümer des Hausgrundstücks und des weiteren Vermögens war.

133

Seite 2

Im Vertrauen auf die Wirksamkeit des notariellen Testamentes, d. h. seines letzten Willens, wurde die Beurkundung durchgeführt. Der Erblasser war der Auffassung, nunmehr frei über sein Vermögen verfügen und ein wirksames Testament errichten zu können.

Das gemeinschaftliche Testament der verstorbenen Eheleute Hubo wurde am 19.09.06 eröffnet, so daß die Ausschlagungsfrist am 31.10.06 endete.

Am 24.10.06, d. h. vor Ablauf der Ausschlagungsfrist, verstarb Herr Michael Hubo, der Vater der Beschwerdeführerin. In der Annahme der Wirksamkeit des notariellen Testamentes des Erblassers verstrich die restlich verbliebene Zeit bis zum Ablauf der Erbauschlagung.

Die Beschwerdeführerin hat umfangreich zu dem Ablauf vorgetragen und, daß ihrer Ansicht nach der letzte Wille ihres Vaters respektiert und umgesetzt werden sollte. Aus ihrer Sicht sind evtl. bestehende formelle Mängel nicht so gravierend, als daß nicht der letzte Wille ihres Vaters Wirksamkeit entfalten sollte.

Daher hat die Beschwerdeführerin den chronologischen Ablauf umfassend geschildert und belegt.

Der Beschwerde ist mithin stattzugeben.


(Seliger)

Rechtsanwalt

Aktenzeichen:

Ausfertigung

134

3 W 198/07

4 T 13/07
LG Trier

7 VI 416/06
AG Bitburg



Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Beschluss

In dem Verfahren

betreffend die Erteilung eines Erbscheins über die Erbfolge nach dem am 24. Oktober 2006 verstorbenen Michael Hubo, geb. am 31. Januar 1921, zuletzt wohnhaft Messenweg 21, 54634 Bitburg,

an dem beteiligt sind:

1. Inge H. McDermaid, 4000 Wedge Court, Mount Airy, MD 21771 (USA)

Antragstellerin und Beschwerdeführerin, auch hinsichtlich der weiteren Beschwerde,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Kleberger und Kollegen,
Hallplatz 5, 66482 Zweibrücken,

2. Jamie Stone, PO Box 1830, Agoura Hills, CA 91376 (USA)

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

3. Franz Josef Hubo, Asternweg 4, 54550 Daun,

4. Angelika Hubo, Wiesenstraße 24, 54634 Bitburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner, auch hinsichtlich der weiteren Beschwerde,

hat der 3. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dury, den Richter am Oberlandesgericht Kratz und die Richterin am Landgericht Stutz

auf die weitere Beschwerde der Beteiligten zu 1) vom 29. Oktober 2007 gegen den Beschluss der 4. Zivilkammer des Landgerichts Trier vom 29. Juni 2007

ohne mündliche Verhandlung
am 13. November 2007

beschlossen:

- I. Die weitere Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Gegenstandswert des Verfahrens der weiteren Beschwerde wird auf 50.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Beteiligten zu 1), 3) und 4) sind die Kinder des Erblassers, die Beteiligte zu 2) ist dessen Enkelin und die Tochter der Beteiligten zu 1). Der Erblasser und seine am 16. August 2006 vorverstorbene Ehefrau (im Weiteren auch: die Ersterblasserin), errichteten am 17. September 1988 handschriftlich ein gemeinschaftliches Testament. Darin setzten sie sich gegenseitig zu Alleinerben und ihre drei Kinder als Schlusserben ein.

Am 2. Oktober 2006 verfügte der Erblasser zur Niederschrift eines Notars letztwillig dahin, dass er zu seinen Erben die Beteiligten zu 1) bis 4) (also seine drei Kinder und zusätzlich seine Enkelin) zu gleichen Teilen bestimme.

Die Beteiligte zu 1) hat nach dem Erbfall einen Erbschein beantragt, der bezeugt, dass die Beteiligten zu 1) bis 4) den Erblasser aufgrund des notariellen Testa-

ments vom 2. Oktober 2006 zu gleichen Teilen (1/4) beerbt haben. Die Beteiligte zu 4) hat nach dem Erbfall einen Erbschein beantragt, der bezeugt, dass die Beteiligten zu 1), 3) und 4) gemäß dem gemeinschaftlichen Ehegattentestament vom 17. September 1988 den Erblasser zu gleichen Teilen (1/3) beerbt haben.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2007, beim Nachlassgericht per Telefax eingegangen am 26. Januar 2007, erklärte die Beteiligte zu 1) aufgrund einer ihr von dem Erblasser erteilten und über dessen Tod hinaus fort geltenden Vorsorgevollmacht die Ausschlagung der Erbschaft des Erblassers nach seiner vorverstorbenen Ehefrau.

Das Nachlassgericht hat mit Vorbescheid vom 8. März 2007 die Erteilung eines wie von der Beteiligten zu 4) beantragten Erbscheins angekündigt. Die dagegen eingelegte Beschwerde der Beteiligten zu 1) und zu 2) ist beim Landgericht ohne Erfolg geblieben. Mit ihrer weiteren Beschwerde verfolgt die Beteiligte zu 1) weiterhin das Ziel, das Nachlassgericht solle angewiesen werden, ihnen einen Erbschein mit dem beantragten Inhalt zu erteilen.

II.

1. Die weitere Beschwerde ist statthaft (§ 27 Abs. 1 FGG), nicht an eine Frist gebunden und formgerecht eingelegt (§ 29 Abs. 1 Satz 1 und 2 FGG). Dabei geht der Senat davon aus, dass das Anwaltsschreiben vom 29. Oktober 2007 nicht (nur) eine Begründung für das bis dahin unzulässige, weil mittels einer nicht von einem Rechtsanwalt unterschriebenen Beschwerdeschrift eingelegte Rechtsmittel ist, sondern dass hierin den Umständen nach (auch) die Einlegung einer zulässigen weiteren Beschwerde liegen soll.

Die Berechtigung der Beteiligten zu 1) zur Einlegung der weiteren Beschwerde ergibt sich gemäß §§ 20 Abs. 1, 29 Abs. 4 FGG schon aus der Zurückweisung ihrer Erstbeschwerde.

2. Das zulässige Rechtsmittel ist unbegründet. Die angefochtene Entscheidung des Landgerichts beruht im Ergebnis nicht auf einer Verletzung des Rechts (§ 27 Abs. 1 FGG, § 546 ZPO). Das Nachlassgericht hat zu Recht angekündigt, einen Erbschein entsprechend dem Antrag der Beteiligten zu 4) zu erteilen.

Im Einzelnen gilt dazu Folgendes:

- a) Zu Recht hat das Landgericht – stillschweigend - die Zulässigkeit der Erstbeschwerde bejaht. Dieser stand nicht ein fehlendes Rechtsschutzinteresse der Beteiligten zu 1) entgegen, obwohl diese die Erteilung eines Erbscheines anstrebt, der sie lediglich zu $\frac{1}{4}$ als Miterbin ausweist, während das Nachlassgericht mit dem angegriffenen Vorbescheid angekündigt hat, einen Erbschein zu erteilen, der die Beteiligte zu 1) zu $\frac{1}{3}$, also weitergehend als Miterbin ausweist. Eine Beschwerdeberechtigung im Verfahren auf Erteilung eines Erbscheines nach § 20 Abs. 1 FGG besteht immer dann, wenn der Beteiligte geltend macht, sein Erbrecht werde in dem (beabsichtigten) Erbschein - wie auch immer - falsch ausgewiesen (BayObLG NJW-RR 2005, 1245 m.w.N.).
- b) Die Beteiligte zu 1) beruft sich für ihr behauptetes Erbrecht (und dasjenige der Beteiligten zu 2), ihrer Tochter) auf das Einzeltestament des Erblassers vom 2. Oktober 2006. Die darin verfügte Erbeinsetzung der Beteiligten zu 1) bis 4) als Miterben zu je $\frac{1}{4}$ konnte der Erblasser jedoch nicht mehr wirksam treffen. Denn er war gemäß §§ 2271 Abs. 2 Satz 1, 2270 BGB durch die wechselbezügliche und deshalb bindende Einsetzung der Beteiligten zu 1), zu 3) und zu 4) zu Schlusserben in dem gemeinschaftlichen Testament der Eheleute vom 17. September 1988 in seiner Testierfreiheit beschränkt. Er konnte deshalb seine frühere letztwillige Verfügung nach dem Tode seiner Ehefrau nach § 2271 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht mehr wirksam widerrufen. Dies haben beide Vorinstanzen zutreffend festgestellt; es wird im Ausgangspunkt auch von der Beteiligten zu 1) nicht in Frage gestellt.

c) Das Testament des Erblassers vom 2. Oktober 2006 hat auch nicht dadurch Gültigkeit erlangt, dass die Beteiligte zu 1) die Erbschaft des Erblassers nach dessen vorverstorbenen Ehefrau ausgeschlagen hat.

Zwar kann der durch eine im Sinne von § 2270 Abs. 1 BGB wechselbezügliche Verfügung gebundene Ehegatte nach dem Tode des anderen Ehegatten seine Testierfreiheit wiedergewinnen, wenn er das ihm von seinem Ehegatten letztwillig Zugewendete ausschlägt (§ 2271 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 BGB). Dieses Recht zur Ausschlagung der Erbschaft ist vererblich (§ 1952 Abs. 1 BGB).

Nicht richtig ist im Weiteren die Auffassung des Landgerichts, die Beteiligte zu 1) habe die Ausschlagungsfrist nach § 1944 BGB versäumt. Die Kammer hat übersehen, dass nach § 1952 Abs. 2 BGB im Falle des Todes des Erben vor Ablauf der Ausschlagungsfrist – wie hier – die Frist für dessen Erben, die (Erst-) Erbschaft auszuschlagen, nicht vor dem Ablauf der für die (Zweit-) Erbschaft des Erben geltenden Ausschlagungsfrist endet. Diese Frist zur Ausschlagung der Erbschaft nach dem Erblasser betrug indes für die Beteiligte zu 1) nach § 1944 Abs. 3 BGB sechs Monate, weil sie sich zum Beginn des Laufs der Ausschlagungsfrist im Ausland aufhielt.

Die von der Beteiligten zu 1) erklärte Ausschlagung der Erbschaft ist aber aus anderen Gründen wirkungslos.

Es fehlt bereits an der nach § 1945 Abs. 1 BGB erforderlichen Form der Ausschlagungserklärung. Diese hat entweder zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder aber in öffentlich beglaubigter Form zu erfolgen. Die Beteiligte zu 1) hat die Ausschlagung hingegen nur per Telefax vom 25. Januar 2007 gegenüber dem Nachlassgericht erklärt.

Unabhängig hiervon besaß die Beteiligte zu 1) auch zu keinem Zeitpunkt die Rechtsmacht, die Erbschaft des Erblassers nach dessen vorverstorbenen Ehefrau mit der Rechtsfolge eines Wiedergewinnens der Testierfreiheit nach § 2271

Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 BGB auszuschlagen. Denn aus der ihr von dem Erblasser erteilten Vorsorgevollmacht ergab sich eine solche Befugnis der Beteiligten zu 1) nicht, so dass dahin stehen kann, ob und mit welcher Wirkung die Beteiligte zu 4) diese Vorsorgevollmacht widerrufen hat, wie dies das Landgericht in dem angegriffenen Beschluss ausgeführt hat. Das Ausschlagungsrecht ist zwar vererbbar. Es ist als unselbständiges, an die Erbenstellung gebundenes Gestaltungsrecht aber nicht rechtsgeschäftlich übertragbar, weshalb auch seine Ausübung nicht einem Dritten überlassen werden kann (Otte in Staudinger, Kommentar zum BGB, Stand 2000, § 1942 Rnr. 14). Es kann deshalb nicht auf der Grundlage einer privatrechtlich erteilten Vollmacht für den Vollmachtgeber ausgeübt werden.

Eine Ausschlagung der Erbschaft des Erblassers durch Erklärung der Beteiligten zu 1) in ihrer Eigenschaft als Miterbin mit der in § 2271 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 BGB angeordneten Rechtsfolge scheitert daran, dass diese ohne die Mitwirkung der Beteiligten zu 3) und zu 4) nach § 1952 Abs. 3 BGB die (Erst-)Erbschaft nur zu dem ihr nach dem gemeinschaftlichen Ehegattentestament zukommenden 1/3 Anteil hätten ausschlagen können. Damit wäre aber die Bindungswirkung der im Übrigen fortbestehenden wechselseitigen Verfügungen in dem Ehegattentestament nicht entfallen.

Nach alledem braucht hier nicht entschieden zu werden, ob – so die herrschende Meinung – nicht ohnehin nur der überlebende Ehegatte selbst zur Ausschlagung der Erbschaft mit der in § 2271 Abs. 2 Satz 1 BGB geregelten Wirkung berechtigt ist (vgl. Kanzleiter in Staudinger, Kommentar zum BGB, Stand 2006, § 2271 Rnr. 44 m.w.N. auch zur gegenteiligen Auffassung).

3. Die Verpflichtung zur Tragung der Gerichtskosten des Verfahrens der weiteren Beschwerde ergibt sich aus dem Gesetz (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 KostO). Eine Entscheidung über die Erstattung außergerichtlicher Kosten gemäß § 13 a Abs. 1 FGg ist nicht veranlasst, weil außer der Beteiligten zu 1) niemand förmlich am Verfahren der Rechtsbeschwerde beteiligt worden ist.

Den Wert des Beschwerdegegenstandes für das Verfahren der weiteren Beschwerde hat der Senat gemäß §§ 131 Abs. 2, 30 Abs.1 KostO in Übereinstimmung mit der unbeanstandet gebliebenen Wertfestsetzung durch das Landgericht bestimmt.

Dury

Kratz

Stutz



Ausfertigt

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Pfälzischen Oberlandesgerichts

3W 198107

in Kzl. eing.: 14. Nov. 2007
geschr. v. 16.11.07
ab am: 19. Nov. 2007

Verfügung

1. Urschrift des Beschlusses vom 13.11.07 zur Sammlung.

2. Ausfertigung z. d. A.

3. ... einf. Abschrift(en) an: BE JURIS - mit Leitsatz -

1 einf. Abschrift an Beis.: Kratz Jenet

Stutz Simon-Bach

1 einf. Abschrift an: Beck-Verlag ohne Leitsatz

... neutrale Abschrift(en) für BE/BEin (nur für Geschäftsstelle!)

1 Abschrift zum Neutralisieren.

1 **begl.** Abschrift für das PKH-Heft.

4. 1 einf. Abschrift für Vorinstanz.

5. Entscheidungssammlung des 3. Zivilsenats ergänzen.

✓ 6. Ausfertigung mit **begl.** Abschrift an:

✓ a) RAE Dr. Kleberger (0710943/20/2) formlos / zustellen

✓ b) Jamie Stone formlos / zustellen

✓ c) Franz Josef Hubo formlos / zustellen

✓ d) Angelika Hubo formlos / zustellen

e) _____ formlos / zustellen

f) _____ formlos / zustellen

7. Kostenbehandlung. ✓

8. Aktenrücksendung. ✓

Ziff. 1-5 erledigt: 19.11.07

Zweibrücken, den 14.11.07
Geschäftsstelle des Pfälz. Oberlandesgerichts

RAE

Geschäftsstelle des Pfälzischen Oberlandesgerichts

Geschäftsnummer:

3W 198107

Zweibrücken, den 21.11.07

Schlossplatz 7

Tel. (0 63 32) 8 05 - 344

An die Geschäftsstelle des

Landgerichts

Amtsgerichts

Postleitzahl, Ort

Trier



Bezeichnung des Rechtsstreits

Mc Dermoid - Hubo u a

Ihre Geschäftsnummer

4T 13107

Anlagen:

Bd. Akten Bd. Beiakten PKH-Beiheft(e) Bd. Anlagen Beihefte

In dem vorbezeichneten Rechtsstreit

werden die Akten nach Beendigung des Verfahrens in der Rechtsmittelinstanz zurückgesandt.

werden die Akten erneut zurückgesandt – siehe auch Bl. d. A. -.

werden die Akten nach Entscheidung über den Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts übersandt.

ist eine Ausfertigung der ergangenen Entscheidung beigelegt.

wird wegen der

Einziehung der – vorläufigen – Gerichtskosten durch KASH-E

Erstattung des Kostenüberschusses

auf Bl. II d. A. – PKH-Heft – verwiesen.

wird wegen der endgültigen Abrechnung auf Nr. 7.2 Abs. 2 DB-PKHG hingewiesen.

wird nach dortiger Entscheidung über die Kosten der Berufungs- bzw. Beschwerdeinstanz um

abschließende Prüfung der Erst- und Zweitschuldnerfrage

erneute Aktenüberlassung zum Zwecke des Kostenansatzes gebeten

Keine – weiteren – Kosten gem. §§ 1, 68 Abs. 3 GKG i. V. m. Nr. 1810, 1811 KVGKG.

§ 131 Abs. 3 KostO.

Vom Kostenansatz wird gemäß

§ 10 KostVfg. (soweit PKH versagt wurde) und

Nr. 3.1 DB-PKHG

abgesehen.

Wegen der Festsetzung der auf Grund bewilligter Prozesskostenhilfe zu gewährenden Vergütung(en) wird auf die anliegende(n) Kostennote(n) verwiesen.

Unterschrift, Amtsbezeichnung

[Handwritten signature]

144

0

Landgericht Trier

Landgericht · Postfach 2580 · 54215 Trier



Justizstrasse 2,4,6
54290 Trier

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)
4 T 13/07

Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)
0651-466-1124
0651-466-1906
Jutta Hornen

Datum
07.09.2007

Sehr geehrte Frau Mc Dermaid,

Nachlassbeschwerden

Mc Dermaid, Inge H.
RA Fuchs u. Kollegen
Hubo, Michel
Hubo, Susanne Rosa

wird die anliegende Beschlüßausfertigung vom 07.09.2007 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Justizobersekretärin

*erneut übersandt
Anschrift:
4000 Wedge Court
USA - Mt. Airy, MD, 21771
ab 24. Sep. 2007*

- Rückbrief bzgl. Inge H. Mc. Dermaid

AVR 1K
Aktenausfertigung der Dokumente:

029/AVR1K

Frau Inge H. Mc Dermaid, Mount Airy, MD 21771,
USA-4000 Wedge Ct.

029/AVR1K

Rechtsanwälte Fuchs u. Kollegen, Kölner Str. 2,
54634 Bitburg

145

- 029/AVR1K Herrn Franz-Josef Hubo, Asternweg 4, 54550 Daun-
Rengen
- 029/AVR1K Frau Angelika Hubo, Wiesenstr. 24, 54634 Bitburg-
Mötsch
- 029/AVR1K Frau Jamie Stone, PO Box 1830, Agoura Hills, CA
91376 USA

146

0

Landgericht Trier

Landgericht · Postfach 2580 · 54215 Trier



Amtsgericht Bitburg
- Nachlaßabteilung -
Gerichtsstr. 2/4
54634 Bitburg

Justizstrasse 2,4,6
54290 Trier

Ihr Schreiben vom	Unser Aktenzeichen	Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)	Datum
Ihr Zeichen	(Bitte stets angeben!)	0651-466-1124	12.09.07
7 VI 416/06	4 T 13/07	0651-466-1906	
		Jutta Hornen	

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nachlassbeschwerden

Mc Dermaid, Inge H.
RA Fuchs u. Kollegen
Hubo, Michel
Hubo, Susanne Rosa

werden die beiden Schriftsätze der RAe. Fuchs vom 24.07.2007 und 29.08.2007 zum Verbleib im dortigen Retent zurückgesandt, da die Kostenfestsetzung im erstinstanzlichen Verfahren erfolgt.

Die dortige Nachlaßakte haben wir heute dem Pfälzischen Oberlandesgericht in Zweibrücken zur Entscheidung über die Beschwerde der Frau Inge H. Mc. Dermaid übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
(H o r n e n)
Justizobersekretärin

Dieses Schreiben ist automationsunterstützt erstellt
und wird deshalb nicht unterschrieben oder beglaubigt.

AVR 1K

Überörtliche Anwaltskanzlei

Fuchs und Wolters

147

Anwaltskanzlei Fuchs – Kölner Str. 2 – 54634 Bitburg

www.anwaltskanzlei-fuchs.de

Landgericht Trier
Postfach 2580

54215 Trier



Büro Bitburg
Rechtsanwältin und
Fachanwältin
für Familienrecht
* Elfriede Fuchs
54634 Bitburg
Kölner Str.2
Tel.: 06561 670 137
Fax: 06561 670 146
info@anwaltskanzlei-fuchs.de

Büro Prüm
Rechtsanwältin
* Ursula Wolters
54595 Prüm
Kalvarienbergstr. 2
Tel: 06551 960 447
Fax: 06551 960 448
rae-fuchs-wolters@t-online.de

Kooperationsbüro
Wagner & Eischen
Pf. 75, L-9201 Diekirch
Tel.: 0 03 52 809 355

17.09.2007

Unser Zeichen: **01788-07 / Fu**

In Sachen

McDermaid wegen Nachlasssache Hubo

4 T 13/07

teilen wir mit, dass wir das Mandat nieder gelegt haben und die Beschwerdeführerin nicht mehr vertreten.

-Fuchs-
Rechtsanwältin

Bürozeiten Mo Di Do Fr 10.00-12.00 u. 15.00 –17.00 sowie Termine nach Vereinbarung

Volksbank Bitburg (BLZ 586 601 01) Konto-Nr.: 213 38 43 * (IBAN DE87 5866 0101 000 2 1338 43)

148

Landgericht Trier

Landgericht · Postfach 2580 · 54215 Trier



Amtsgericht Bitburg
- Nachlaßabteilung -
Gerichtsstr. 2/4
54634 Bitburg

Justizstrasse 2,4,6
54290 Trier

Ihr Schreiben vom Unser Aktenzeichen
Ihr Zeichen (Bitte stets angeben!)
7 VI 416/06 4 T 13/07

Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)
0651-466-1124
0651-466-1906
Jutta Hornen

Datum
28.09.07

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nachlassbeschwerden

Mc Dermaid, Inge H.
RA Fuchs u. Kollegen
Hubo, Michel
Hubo, Susanne Rosa

wird der Schriftsatz der RAe. Fuchs vom 17.09.2007 (Rücknahme des Kostenfestsetzungsantrages) zum Verbleib im dortigen Retent zurückgesandt. Die beiden Schriftsätze der RAe. Fuchs vom 24.07.07 und 29.08.07 befinden sich ebenfalls im dortigen Retent.

Mit freundlichen Grüßen
(H o r n e n)
Justizobersekretärin

Dieses Schreiben ist automationsunterstützt erstellt
und wird deshalb nicht unterschrieben oder beglaubigt.

AVR 1K

Landgericht Trier

1480

Landgericht · Postfach 2580 · 54215 Trier



Amtsgericht Bitburg
- Nachlassabteilung -
Gerichtsstr. 2/4
54634 Bitburg

Justizstrasse 2,4,6
54290 Trier

Ihr Schreiben vom Unser Aktenzeichen
Ihr Zeichen (Bitte stets angeben!)
 4 T 13/07

7 VI 415/06

Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)
0651-466-1124
0651-466-1906
Jutta Hornen

Datum
27.11.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nachlassbeschwerden

Mc Dermaid, Inge H.
RA Fuchs u. Kollegen
Hubo, Michel
Hubo, Susanne Rosa

Amtsgericht Bitburg	
Eing: 30. Nov. 2007	
..... Anl.	Bd. Heft
..... € K. M. Geb. Stemp.	

werden die anliegenden Nachlassakten 7 VI 416/06, 7 VI 371/06 und 7 IV 372/06 nach Erledigung zurückgesandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Hornen
Justizobersekretärin

V. d. F. Horn *Peter Richter*

[Handwritten signature]

AVR 1K

Fvi 416/06

- Susanne Rosa Huber geb. Weber -

APB

1) Akte mit BA (Fv 372/06, Fvi 371/06)
an LG Trier im 4 T 13/07 wegen
weiterer Besondere - fun. Klauf.
Anforderung v. 19. 07. 07 - ab ETR

2) 1000

20. JUL. 2007

Rückschein National

 Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

--

Auslieferungsvermerk

Empfänger Ehegatte
 Empfangsbevollmächtigter
 Anderer Empfangsberechtigter
(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL
bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift
X

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma: **LANDSBERICHT**

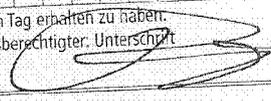
Straße und Hausnummer oder Postfach: **ZUSI 11 ZSTR 2-16**

Postleitzahl, Ort: **54290 TRIER**

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN: **KUSCHING**

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum: **25 07 07** Empfangsberechtigter: Unterschrift **X** 

Überörtliche Anwaltskanzlei

156

Fuchs und Wolters

Anwaltskanzlei Fuchs – Kölner Str. 2 – 54634 Bitburg

Amtsgericht Bitburg
Gerichtsstr. 2-4

54634 Bitburg


www.anwaltskanzlei-fuchs.de

Büro Bitburg
Rechtsanwältin und
Fachanwältin
für Familienrecht
* Elfriede Fuchs
54634 Bitburg
Kölner Str.2
Tel.: 06561 670 137
Fax: 06561 670 146
info@anwaltskanzlei-fuchs.de

25. JUL. 2007

Unser Zeichen: **01788-07 / Fu**

In der Nachlasssache

betreffend den Nachlass der Susanne Hubo und Michel Hubo

Büro Prüm
Rechtsanwältin
* Ursula Wolters
54595 Prüm
Kalvarienbergstr. 2
Tel: 06551 960 447
Fax: 06551 960 448
rae-fuchs-wolters@t-online.de

Kooperationsbüro
Wagner & Eischen
Pf. 75, L-9201 Diekirch
Tel.: 0 03 52 809 355

- 7 VI 416/06 -

24.07.2007

Kostenfestsetzungsantrag

1. Instanz

Es wird beantragt,

die Kosten des Verfahrens gem. § 19 BRAGO gegen die Auftraggeberin festzusetzen, dieser hat eine Kostenberechnung nach § 18 BRAGO erhalten und dem Antragsteller eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu erteilen und auszusprechen, dass der festgesetzte Betrag gem. § 104 Abs. 1 ZPO mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB verzinst wird. Alle (weiter) gezahlten Gerichtskosten sollen hinzugesetzt werden.

Der Antragsteller ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

* zugelassen bei allen Land- und Oberlandesgerichten

Bürozeiten Mo Di Do Fr 10.00-12.00 u. 15.00 –17.00 sowie Termine nach Vereinbarung

Volksbank Bitburg (BLZ 586 601 01) Konto-Nr.: 213 38 43 * (IBAN DE87 5866 0101 000 2 1338 43)

Fremdkonten: Volksbank Bitburg (BLZ 586 601 01) Konto-Nr.: 40 013 38 43

2/15

Kostenberechnung

Abrechnungszeitraum: vom 30.01. - 24.07.2007

Rechnungsnummer: 000881

Steuernummer: 000065-F-034

Gegenstandswert: 50.000,00 €

1,3 Verfahrensgebühr, § 13 I RVG, Nr. 3100 VV	1.359,80 €
Auslagenpauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.379,80 €
19% Umsatzsteuer (MWSt.) aus 1.379,80 €	262,16 €
Gesamtsumme	<u>1.641,96 €</u>


-Fuchs-
Rechtsanwältin

150

A. Beide Wohnplatzanträge an Lb. Trier ab

Amtsgericht -Postfach 1151- 54621 Bitburg

Landgericht Trier
Beschwerdekammer

54290 Trier

AMTSGERICHT
54634 BITBURG
Gerichtsstraße 2/4
Telefon: 06561/913-0
Telefax: 06561/913199
Durchwahl: 06561/913-128
Datum: 26.07.07

7 VI 416/06
Unser Geschäftszeichen
(Bei Antwort stets angeben)
Bankverbindung: KSK Bitburg-Prüm
Konto-Nr: 99994, BLZ: 586 500 30

Ihr Zeichen: 4 T 13/07

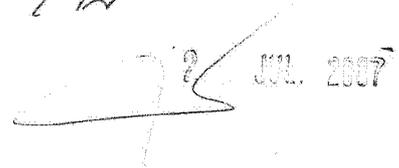
In der Nachlasssache Michel Hubo

wird anliegender Schriftsatz der Rechtsanwältin Fuchs übersandt
mit der Bitte um Beifügung in die Akten.

Auf Anordnung:

(Görgen) Justizhauptsekretärin

d. FW

 JUL 2007

151

Schreiben ab
Amtsgericht - Postfach 1151 - 54621 Bitburg

Rechtsanwältin
Fuchs u. Wolters
Kölner Str. 2

54634 Bitburg

AMTSGERICHT
54634 BITBURG
Gerichtsstraße 2/4
Telefon: 06561/913-0
Telefax: 06561/913199
Durchwahl: 06561/913-128
Datum: 26.07.07

7 VI 416/06
Unser Geschäftszeichen
(Bei Antwort stets angeben)
Bankverbindung: KSK Bitburg-Prüm
Konto-Nr: 99994, BLZ: 586 500 30

Ihr Zeichen: 01788-07/Fu

In der Nachlasssache Michel Hubo

wird mitgeteilt, dass Ihre Kostenfestsetzungsanträge vom
24.07.07 an das Landgericht Trier weitergeleitet worden sind.

Die Akten befinden sich noch dort, da nach Mitteilung des Landge-
richts weitere Beschwerde eingelegt worden ist.

Eine Entscheidung über Ihren Antrag kann erst nach Rückkehr der
Akten erfolgen.

Auf Anordnung:

(Görgen) Justizhauptsekretärin

2. 2. 07
[Signature]
26.07.07

152

Handwritten signatures and initials at the top of the page.

Amtsgericht -Postfach 1151- 54621 Bitburg

Landgericht Trier
Beschwerdekammer

54290 Trier

**AMTSGERICHT
54634 BITBURG**

Gerichtsstraße 2/4
Telefon: 06561/913-0
Telefax: 06561/913199
Durchwahl: 06561/913-128
Datum: 05.09.07

7 VI 416/06

Unser Geschäftszeichen

(Bei Antwort stets angeben)

Bankverbindung: KSK Bitburg-Prüm

Konto-Nr: 99994, BLZ: 586 500 30

Ihr Zeichen: 4 T 13/07

In der Nachlasssache Michel Hubo

wird anliegender Schriftsatz der RAin Fuchs zur Kenntnisnahme
übersandt.

Auf Anordnung:

(Görgen) Justizhauptsekretärin

Handwritten signature and a date stamp: 1. SEP. 2007

N

Amtsgericht -Postfach 1151- 54621 Bitburg

Landgericht Trier
Beschwerdekammer

54290 Trier

Briefannahmestelle
Landgericht Amtsgericht
Trier
07. Sep. 2007
Banc Post Anl. Abschr.
Kostenmarken EUR

AMTSGERICHT

54634 BITBURG

Gerichtsstraße 2/4

Telefon: 06561/913-0

Telefax: 06561/913199

Durchwahl: 06561/913-128

Datum: 05.09.07

7 VI 416/06

Unser Geschäftszeichen

(Bei Antwort stets angeben)

Bankverbindung: KSK Bitburg-Prüm

Konto-Nr: 99994, BLZ: 586 500 30

Ihr Zeichen: 4 T 13/07

In der Nachlasssache Michel Hubo

wird anliegender Schriftsatz der RAin Fuchs zur Kenntnisnahme
übersandt.

Auf Anordnung:

(Görger) Justizhauptsekretärin

Überörtliche Anwaltskanzlei

Fuchs und Wolters

157

Anwaltskanzlei Fuchs – Kölner Str. 2 – 54634 Bitburg

Amtsgericht Bitburg
Gerichtsstr. 2-4

54634 Bitburg


www.anwaltskanzlei-fuchs.de

Büro Bitburg
Rechtsanwältin und
Fachanwältin
für Familienrecht
* Elfriede Fuchs
54634 Bitburg
Kölner Str.2
Tel.: 06561 670 137
Fax: 06561 670 146
info@anwaltskanzlei-fuchs.de

Unser Zeichen: **01788-07 / Fu**

In der Nachlasssache

betreffend den Nachlass der Susanne Hubo und Michel Hubo

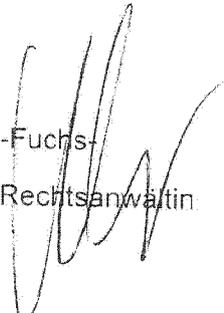
Büro Prüm
Rechtsanwältin
* Ursula Wolters
54595 Prüm
Kalvarienbergstr. 2
Tel: 06551 960 447
Fax: 06551 960 448
rae-fuchs-wolters@t-online.de

Kooperationsbüro
Wagner & Eischen
Pf. 75, L-9201 Diekirch
Tel.: 0 03 52 809 355

- 7 VI 416/06 -

29.08.2007

bitten wir von unserem Kostenfestsetzungsantrag vom 24.07.2007 geleistete Vorschusszahlungen der Mandantin in Höhe von 1.261,86 € in Abzug zu bringen.


-Fuchs-
Rechtsanwältin

* zugelassen bei allen Land- und Oberlandesgerichten

Bürozeiten Mo Di Do Fr 10.00-12.00 u. 15.00 –17.00 sowie Termine nach Vereinbarung

Volksbank Bitburg (BLZ 586 601 01) Konto-Nr.: 213 38 43 * (IBAN DE87 5866 0101 000 2 1338 43)

Fremdgeldkonto: Volksbank Bitburg (BLZ 586 601 01) K... ..

Landgericht Trier

103

Landgericht · Postfach 2580 · 54215 Trier



Amtsgericht Bitburg
- Nachlassabteilung -
Gerichtsstr. 2/4
54634 Bitburg

Amtsgericht Bitburg		
Eing.: 14. Sep. 2007	Justizstrasse 2,4,6 54290 Trier	
Anl.	Bd.	Heft
€ K. M. Geb. Stemp.		

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)
4 T 13/07

Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)
0651-466-1124
0651-466-1906
Jutta Hornen

Datum
12.09.07

7 VI 416/06

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nachlassbeschwerden

Mc Dermaid, Inge H.
RA Fuchs u. Kollegen
Hubo, Michel
Hubo, Susanne Rosa

werden die beiden Schriftsätze der RAe. Fuchs vom 24.07.2007 und 29.08.2007 zum Verbleib im dortigen Retent zurückgesandt, da die Kostenfestsetzung im erstinstanzlichen Verfahren erfolgt.

Die dortige Nachlassakte haben wir heute dem Pfälzischen Oberlandesgericht in Zweibrücken zur Entscheidung über die Beschwerde der Frau Inge H. Mc. Dermaid übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
(Hornen)
Justizobersekretärin

Handwritten signature: A. Put. Ficht
Handwritten date: 2 SEP 2007

Dieses Schreiben ist automationsunterstützt erstellt
und wird deshalb nicht unterschrieben oder beglaubigt.

AVR 1K

Überörtliche Anwaltskanzlei

Fuchs und Wolters

158

Anwaltskanzlei Fuchs – Kölner Str. 2 – 54634 Bitburg

Amtsgericht Bitburg
Gerichtsstr. 2-4

54634 Bitburg


www.anwaltskanzlei-fuchs.de

Büro Bitburg
Rechtsanwältin und
Fachanwältin
für Familienrecht
* Elfriede Fuchs
54634 Bitburg
Kölner Str.2
Tel.: 06561 670 137
Fax: 06561 670 146
info@anwaltskanzlei-fuchs.de

25. JUL. 2007
N. Wolters

Unser Zeichen: **01788-07 / Fu**

In der Nachlasssache

betreffend den Nachlass der Susanne Hubo und Michel Hubo

Büro Prüm
Rechtsanwältin
* Ursula Wolters
54595 Prüm
Kalvarienbergstr. 2
Tel: 06551 960 447
Fax: 06551 960 448
rae-fuchs-wolters@t-online.de

- 7 VI 416/06 - (4 T 13/07 Landgericht Trier)

Kooperationsbüro
Wagner & Eischen
Pf. 75, L-9201 Diekirch
Tel.: 0 03 52 809 355

24.07.2007

Kostenfestsetzungsantrag

2. Instanz: Beschwerdeverfahren

Es wird beantragt,

die Kosten des Verfahrens gem. § 19 BRAGO gegen die Auftraggeberin festzusetzen, dieser hat eine Kostenberechnung nach § 18 BRAGO erhalten und dem Antragsteller eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu erteilen und auszusprechen, dass der festgesetzte Betrag gem. § 104 Abs. 1 ZPO mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB verzinst wird. Alle (weiter) gezahlten Gerichtskosten sollen hinzugesetzt werden.

Der Antragsteller ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

* zugelassen bei allen Land- und Oberlandesgerichten

Bürozeiten Mo Di Do Fr 10.00-12.00 u. 15.00-17.00 sowie Termine nach Vereinbarung

Volksbank Bitburg (BLZ 586 601 01) Konto-Nr.: 213 38 43 * (IBAN DE87 5866 0101 000 2 1338 43)

Fremdgeldkonto: Volksbank Bitburg (BLZ 586 601 01) Konto-Nr.: 213 38 43

2
159

Rechnung

Abrechnungszeitraum: vom 24.07.2007

Rechnungsnummer: 000882

Steuernummer: 000065-F-034

Gegenstandswert: 50.000,00 €

1,6 Verfahrensgebühr, § 13 I RVG, Nr. 3200 VV 1.673,60 €

Auslagenpauschale für Post- und
Telekommunikationsdienstleistungen, Nr. 7002 VV 20,00 €

Zwischensumme 1.693,60 €

19% Umsatzsteuer (MWSt.) aus 1.693,60 € 321,78 €

Zwischensumme 2.015,38 €

entstandene Gerichtskosten 11,00 €

Gerichtskosten 66,00 €

Gesamtsumme 2.092,38 €

-Fuchs-
Rechtsanwältin

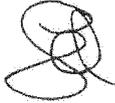
7 VI 416/06

Ap

Verfügung

1. Kopie des Schriftsatzes der Rain Fuchs vom 17.9.07 für die Akte fertigen
2. Schriftsatz an das Landgericht Trier zu 4 T 13/07 weiterleiten
3. 2 Monate

Bitburg, 20.09.07



20.9.07
25. SEP. 2007

Überörtliche Anwaltskanzlei

Fuchs und Wolters

167

Anwaltskanzlei Fuchs – Kölner Str. 2 – 54634 Bitburg

Amtsgericht Bitburg
Gerichtsstr. 2-4

54634 Bitburg

Amtsgericht Bitburg		
Eing.: 18. Sep. 2007		
Anl.	Bd.	Heft
☉ K. M. Geb. Stemp.		


www.anwaltskanzlei-fuchs.de

Büro Bitburg
Rechtsanwältin und
Fachanwältin
für Familienrecht
* Elfriede Fuchs
54634 Bitburg
Kölner Str. 2
Tel.: 06561 670 137
Fax: 06561 670 146
info@anwaltskanzlei-fuchs.de

Unser Zeichen: 01788-07 / Fu

In der Nachlasssache

betreffend den Nachlass der Susanne Hubo und Michel Hubo

Büro Prüm
Rechtsanwältin
* Ursula Wolters
54595 Prüm
Kalvarienbergstr. 2
Tel: 06551 960 447
Fax: 06551 960 448
rae-fuchs-wolters@t-online.de

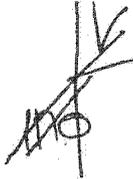
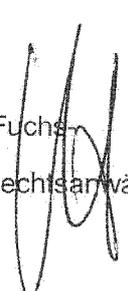
Kooperationsbüro
Wagner & Eischen
Pf. 75, L-9201 Diekirch
Tel.: 0 03 52 809 355

- 7 VI 416/06 -

17.09.2007

nehmen wir unseren Kostenfestsetzungsantrag zurück.

-Fuchs-
Rechtsanwältin



* zugelassen bei allen Land- und Oberlandesgerichten

Bürozeiten Mo Di Do Fr 10.00-12.00 u. 15.00-17.00 sowie Termine nach Vereinbarung

Volksbank Bitburg (BLZ 586 601 01) Konto-Nr.: 213 38 43 * (IBAN DE87 5866 0101 000 2 1338 43)

Landgericht Trier

162

Landgericht · Postfach 2580 · 54215 Trier

Amtsgericht Bitburg
- Nachlaßabteilung -
Gerichtsstr. 2/4
54634 Bitburg

Amtsgericht Bitburg		
Eing.: - 2. Okt. 2007		
Anl.	Bd.	Justizstrasse 2,4,6 54290 Trier
€ K. M. Geb. Stemp.		

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)
4 T 13/07

Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)
0651-466-1124
0651-466-1906
Jutta Hornen

Datum
28.09.07

7 VI 416/06

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nachlassbeschwerden

Mc Dermaid, Inge H.
RA Fuchs u. Kollegen
Hubo, Michel
Hubo, Susanne Rosa

wird der Schriftsatz der RAe. Fuchs vom 17.09.2007 (Rücknahme des Kostenfestsetzungsantrages) zum Verbleib im dortigen Retent zurückgesandt. Die beiden Schriftsätze der RAe. Fuchs vom 24.07.07 und 29.08.07 befinden sich ebenfalls im dortigen Retent.

Mit freundlichen Grüßen
(H o r n e n)
Justizobersekretärin

Dieses Schreiben ist automationsunterstützt erstellt
und wird deshalb nicht unterschrieben oder beglaubigt.

AVR 1K

7 VI 416/06

Gemeinschaftlicher Erbschein

Die am 16. August 2006 in Bitburg verstorbene und zuletzt in Bitburg wohnhaft gewesene

Susanna Rosa Hubo, geborene Weber,
geboren am 30. September 1926,

Abg

ist aufgrund gemeinschaftlichen Testaments vom 17. September 1988, eröffnet am 19. September 2006 in 7 IV 344/06 Amtsgericht Bitburg beerbt worden von:

Michel Hubo, geboren am 31. Januar 1921, zuletzt wohnhaft in Bitburg
- allein -

und der am 24. Oktober 2006 in Bitburg verstorbene und zuletzt in Bitburg wohnhaft gewesene

Michel Hubo
geboren am 31. Januar 1921

ist aufgrund gemeinschaftlichen Testaments vom 17. September 1988, eröffnet am 31. Oktober 2006 in 7 IV 344/06 Amtsgericht Bitburg beerbt worden von:

1. Franz – Josef Hubo, geboren am 28. September 1951, wohnhaft A sternweg 4, 54550 Daun - Rengen

zu 1/3 Anteil

2. Inge H. McDermaid, geborene Hubo, geboren am 08. Mai 1954, wohnhaft 4000 Wedge Ct., Mount Airy, MD 21771, USA

zu 1/3 Anteil

3. Angelika Hubo, geboren am 27.05.1964, wohnhaft Wiesenstraße 24, 54634 Bitburg – Mötsch

zu 1/3 Anteil

Bitburg, den 05. Dezember 2007

Butz

Butz

RichterIn

Überörtliche Anwaltskanzlei

Fuchs und Wolters

163

Anwaltskanzlei Fuchs – Kölner Str. 2 – 54634 Bitburg

Amtsgericht Bitburg
Gerichtsstr. 2-4

54634 Bitburg

Amtsgericht
Bitburg
Eing.: 18. Sep. 2007
Anl. Bd. Heft
€ K. M. Geb. Stemp.

www.anwaltskanzlei-fuchs.de

Büro Bitburg
Rechtsanwältin und
Fachanwältin
für Familienrecht
* Elfriede Fuchs
54634 Bitburg
Kölner Str. 2
Tel.: 06561 670 137
Fax: 06561 670 146
info@anwaltskanzlei-fuchs.de

Unser Zeichen: 01788-07 / Fu

In der Nachlasssache

betreffend den Nachlass der Susanne Hubo und Michel Hubo

Büro Prüm
Rechtsanwältin
* Ursula Wolters
54595 Prüm
Kalvarienbergstr. 2
Tel: 06551 960 447
Fax: 06551 960 448
rae-fuchs-wolters@t-online.de

- 7 VI 416/06 -

Kooperationsbüro
Wagner & Eischen
Pf. 75, L-9201 Diekirch
Tel.: 0 03 52 809 356

17.09.2007

nehmen wir unseren Kostenfestsetzungsantrag zurück.

-Fuchs-
Rechtsanwältin

* zugelassen bei allen Land- und Oberlandesgerichten

Bürozeiten Mo Di Do Fr 10.00-12.00 u. 15.00 –17.00 sowie Termine nach Vereinbarung

Volksbank Bitburg (BLZ 586 601 01) Konto-Nr.: 213 38 43 * (IBAN DE87 5866 0101 000 2 1338 43)

Fremdgeldkonto: Volksbank Bitburg (RI 7 586 601 01) Konto-Nr. 40 00 00 10

7 VI 416/06

Beschluss

Der Antrag der Frau Inge McDermaid vom 23.02.2007 auf Erteilung eines Erbscheins auf der Grundlage des notariellen Testaments des verstorbenen Herrn Michel Hubo vom 02.10.2006 wird abgelehnt. 161

Gründe:

Der Antrag war abzulehnen, da zumindest in der Sache keinen Erfolg hat. Insoweit wird auf den Beschluss des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 13.11.2007, Az. 3 W 198/07 Bezug genommen.

Bitburg, den 05.12.2007

Butz

Butz

Richterin

- 7 VI 416 / 06

166

V e r f ü g u n g

- 1.) Ausfertigung des Erbscheins an:
Notar - ~~nebst Stammbuch~~ Dr Endres
~~Antragsteller~~ - ~~nebst Stammbuch~~
- 2.) Begl. Abschrift des Erbscheins an *Erw. des aut. Beschlusses*
a) Finanzamt Koblenz
b) Grundbuchamt hier
c) ~~Familienabt./Betreuungsabt. hier~~ *Mitteilung an die Nr 1, 2*
d) *Dr Kleberger Dr 132*
- 3.) ~~Kosten erfasst und freigegeben~~
~~4.) Beiakten trennen~~
3.) *wv 10 Jan* ~~weglegen~~

daniz sept 07

Bitburg, den
Das Amtsgericht



06. DEZ 2007

7. DEZ 2007



7 VI 416/06

Gemeinschaftlicher Erbschein

Die am 16. August 2006 in Bitburg verstorbene und zuletzt in Bitburg wohnhaft gewesene

Susanna Rosa Hubo, geborene Weber,
geboren am 30. September 1926,

167

ist aufgrund gemeinschaftlichen Testaments vom 17. September 1988, eröffnet am 19. September 2006 in 7 IV 344/06 Amtsgericht Bitburg beerbt worden von:

Michel Hubo, geboren am 31. Januar 1921, zuletzt wohnhaft in Bitburg
- allein -

und der am 24. Oktober 2006 in Bitburg verstorbene und zuletzt in Bitburg wohnhaft gewesene

Michel Hubo
geboren am 31. Januar 1921

ist aufgrund gemeinschaftlichen Testaments vom 17. September 1988, eröffnet am 31. Oktober 2006 in 7 IV 344/06 Amtsgericht Bitburg beerbt worden von:

1. Franz – Josef Hubo, geboren am 28. September 1951, wohnhaft A sternweg 4, 54550 Daun - Rengen

zu 1/3 Anteil

2. Inge H. McDermaid, geborene Hubo, geboren am 08. Mai 1954, wohnhaft 4000 Wedge Ct., Mount Airy, MD 21771, USA

zu 1/3 Anteil

3. Angelika Hubo, geboren am 27.05.1964, wohnhaft Wiesenstraße 24, 54634 Bitburg – Mötsch

zu 1/3 Anteil

Bitburg, den 05. Dezember 2007

gez. Butz
Richterin

7 VI 416/06

Beschluss

Der Antrag der Frau Inge McDermaid vom 23.02.2007 auf Erteilung eines Erbscheins auf der Grundlage des notariellen Testaments des verstorbenen Herrn Michel Hubo vom 02.10.2006 wird abgelehnt.

Gründe:

Der Antrag war abzulehnen, da zumindest in der Sache keinen Erfolg hat. Insoweit wird auf den Beschluss des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 13.11.2007, Az. 3 W 198/07 Bezug genommen.

Bitburg, den 05.12.2007

gez. Butz

Richterin

168